

Friedrich Mecklenburg-Schwerin, Herzog

Des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friederichs Herzogen zu Mecklenburg ... erneuerte Patent-Verordnung wider das Desertiren der Miltiz : Schwerin, den 23ten November 1782.

[Schwerin]: bey Wilh. Bärensprung, [1782?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn875638899>

Druck Freier  Zugang



1702. 19. Nov.

Des
Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn,
H e r r n
F r i e d e r i c h s
Herzogen zu Mecklenburg,
Fürsten zu Wenden, Schwerin und Ratzburg,
auch Grafen zu Schwerin, der Lande Rostock
und Stargard Herrn, &c. &c.

erneuerte
Patent-Verordnung
wider
das Desertiren der Miliz.

Schwerin, den 23ten November 1782.

Gedruckt bey Wilh. Bärensprung, Herzogl. Hofbuchdrucker.

MK-4060. (47.) 19.^a

1705. 2. 14.



Friederich,

von Gottes Gnaden

Herzog zu Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Raseburg,

auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock

und Stargard Herr, &c. &c.

Unterm 22sten December 1756, haben Wir, nach
eingezogenem unterthänigsten Erachten Unserer ge-
treuen Ritter- und Landschaft, mittelst einer gedruckten
allgemeinen Patent-Verordnung auf das nachdrücklichste
verboten: Bey Vermeidung der schärfsten Ahndung, kei-
ne von Unserer Miliz, Ohne Abforderung und Vorle-
gung eines förmlichen Abscheides oder gedruckten Passes
von dem commandirenden Officier, weiter zu beherber-
gen oder durchzulassen, vielweniger dieselben vorsätzlich
zu verheelen oder wol gar mit Anleitung zum Durchkom-
men ihnen an Hand zu gehen, und behülflich zu seyn, am
allerwenigsten aber Gewehr und Montirung von ihnen
anzunehmen und zu kaufen, sondern, wenn dergleichen
meineidige Deserteurs irgendwo in Unsern Landen betre-
ten würden, solche sofort anzuhalten und wohlverwahrlich
in die nächste Garnison Unserer Miliz, woselbst dem Ab-
lieferer von den commandirenden Officiers, nebst Erstat-
tung der Unkosten, fünf Rthlr. für jeden Deserteur zu
bezahlen wären, bringen zu lassen, dieses auch, bey Ver-

meidung, daß widrigenfalls derjenige, welcher in Zukunft hieran wissentlich ermangelte, oder nur mit einem Deserteur gesprochen, und es nicht sofort gehörig bey eines jeden Orts Obrigkeit, oder dem Schulzen und Krüger, zur Festnehmung angemeldet zu haben, überführt werden könnte, in fünfzig Rthlr. Geld-Estrafe, nebst Ersetzung aller Schäden und Kosten, welche der Chef der Compagnie, durch Verlust des Kerls auch der Montur und sonst erlitten hätte, verfallen seyn, oder in Ermangelung des Geldes, anstatt dessen auf ein Jahr, auch nach Befinden noch länger, nach Dömitz zum Bestungs-Bau gebracht werden solle, nicht anders zu halten. Inmassen denn die Obrigkeit eines jeden Orts hierunter schleunige Justiz zu administrieren, oder widrigenfalls selbst dafür zu haften, haben sollte.

Wann Wir nun mißfällig vernehmen, daß vorangeführte Unsere Patent-Verordnung seit einiger Zeit sehr außer Acht gelassen worden; So finden Wir nöthig, solche hiedurch alles Inhalts zu erneuern. Befehlen daher allen und jeden Unsern Haupt- und Amtleuten, denen von der Ritterschaft, Bürgermeister, Gericht und Rath in den Städten, und insgemein allen Befehlshabern und Obrigkeiten, wie auch den ihnen untergebenen Schulzen, Voigten, Zöllnern, Krügern, Herbergierern, überhaupt aber allen Eingefessenen und Unterthanen, sowol in den Städten, als auf dem Lande, mit respective Entbietung Unsers gnädigsten Grusses, hiemit anderweitig gnädigst und höchsternstlich: Gedachter Unserer Verordnung hinführo auf das genaueste nachzukommen, und derselben nicht entgegen zu leben, so lieb ihnen seyn kann, die sonst unausbleibliche Vollstreckung der darinn angedroheten Strafe, zu vermeiden. Wornach sich ein jeder zu richten. Urkundlich unter Unserm Fürstlichen Handzeichen und Insiegel. Gegeben auf Unserer Festung Schwerin, den 23sten Novembr. 1782.

Friederich, S. J. M.

